

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
Bodenordnungsverfahren Sülldorf , Landkreis Börde
Verf.-Nr. 0305 BÖ 08**

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung**

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.10.2012 und des Nachtrages 1 vom 12.02.2014 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den

01. August 2014, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gehen Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke, Gemarkung Osterweddingen, Flur 11, Flurstücke 49 und 80 auf den Empfänger über. Abweichend davon gehen Besitz und Nutzung der übrigen Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt über, der durch noch zu erlassende Überleitungsbestimmungen festgesetzt wird.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachtrags 1 sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und sein Nachtrag sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Den zum Anhörungstermin eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

F. Friedrich

Friedrich

